

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur  
Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der  
Familienförderung im Freistaat Sachsen**

Vom 19. Januar 2005

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen vom 10. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 8), geändert durch Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift vom 27. Dezember 2002 (SächsABl. 2003 S. 63) wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b werden die Worte „sowie der Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)“ gestrichen.
  - b) In Buchstabe c werden die Worte „sowie der Beratung nach § 2 SchKG“ angefügt.
  - c) In Buchstabe g wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
2. Teil 2 Abschn. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „sowie der Beratung nach § 2 SchKG“ gestrichen.
  - b) In Nummer 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - c) In Nummer 2 werden die Worte „sowie Beratungsstellen, die ausschließlich nach § 2 SchKG tätig sind“ gestrichen.
3. Teil 2 Abschn. 3 wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 3  
Angebote der Schwangerschaftskonfliktberatung  
nach den §§ 5 und 6 SchKG sowie  
der Beratung nach § 2 SchKG**

1. **Zweck**  
Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG dienen der Information in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung sowie Beratung in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG dienen darüber hinaus insbesondere der nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendigen Beratung im Schwangerschaftskonflikt (§§ 5 und 6 SchKG).
2. **Gegenstand der Förderung**  
Gefördert werden Beratungsstellen nach § 3 SchKG und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG, die zur Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebots wohnortnaher Beratungsstellen gemäß § 4 SchKG erforderlich sind.
3. **Zuwendungsempfänger**  
Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Organisationen und andere anerkannte freie Träger im Bereich der Wohlfahrtspflege sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger von Beratungsstellen.
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
  - a) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Beratungsstelle personell mindestens besetzt ist mit einer beim Zuwendungsempfänger hauptberuflich angestellten Vollzeitberaterkraft oder mit mehreren beim Zuwendungsempfänger hauptberuflich angestellten, teilzeitbeschäftigten Beraterkräften, deren arbeitsvertraglich vereinbarte, durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit zusammengerechnet mindestens dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung entspricht.
  - b) Beraterkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind:
    - aa) staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen;
    - bb) Diplompsychologen;
    - cc) Ärzte mit einem beraterspezifischen Fortbildungsnachweis;
    - dd) Ehe-, Familien- und Lebensberater mit einer vom DAK anerkannten Ausbildung.  
Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Soziales Beraterkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung anerkennen. Eine zusätzliche Qualifikation ist nachzuweisen.
  - c) Weiterbildung und Supervision der Beraterkräfte sind durch den Träger sicherzustellen.
  - d) Die Beratungsstelle muss an mindestens vier Tagen der Woche geöffnet sein. Die Öffnungszeiten sind so einzurichten, dass auch Berufstätige das Angebot wahrnehmen können.
  - e) Die Förderung von Beratungsangeboten nach diesem Abschnitt und Abschnitt 2 sowie der Erziehungsberatung gemäß § 28 des Sozialgesetzbuches Achten Buch in einer gemeinsamen Beratungsstelle (integrierte Beratungsstelle) ist zulässig.
5. **Art, Umfang und Höhe der Förderung**
  - a) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
  - b) Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für Beraterkräfte sowie Sachausgaben

für das Betreiben der Beratungsstelle.

- c) Der Zuschuss beträgt bezogen auf eine hauptberuflich angestellte Vollzeitberaterkraft:
- 49 000 EUR bei Beratungsstellen in freier Trägerschaft;
  - 35 000 EUR bei Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft.

Für teilzeitbeschäftigte Beraterkräfte wird der Prozentsatz des Förderbetrages gewährt, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht. Der Zuschuss wird gewährt für den Zeitraum des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis besteht.

## 6. Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales.
- b) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- c) Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P ist zugelassen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zusätzliche Nachweise zu verlangen.“
4. Teil 2 Abschn. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „, Gesundheit, Jugend und Familie“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 Buchst. b wird die Angabe „, Gesundheit, Jugend und Familie“ gestrichen.
- c) In Nummer 6 Buchst. c werden die Angabe „, Gesundheit, Jugend und Familie“ und Satz 3 gestrichen.
- d) In Nummer 6 Buchst. d wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
5. In Teil 3 Nr. 1 wird die Angabe „, Gesundheit, Jugend und Familie“ gestrichen.

## II.

### In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Dresden, den 19. Januar 2005

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Helma Orosz**